

Punctum KG

Datenanalyse- und Informationssysteme
Unternehmensberatung

Ederweg 6
34253 Lohfelden

Fon: +49 (0) 5608 953192

1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für alle Verträge, Rechtsgeschäfte, Lieferungen und Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, gelten auch bei abweichenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Punctum KG (Punctum). Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien. Als Produkte bezeichnet Punctum sowohl Softwarenutzungsrechte, Lizenzrechte, Software und Softwarelösungen, Dienstleistungen aus eigener Entwicklung oder Entwicklungen Dritter, soweit diese nicht vertragliche Vereinbarungen direkt oder indirekt mit dem Kunden eingegangen sind, sowie auch Dienstleistungen der Mitarbeiter und zugeordneter Personen im Dienstleistungssektor.

2 Angebote

Punctum erstellt und übermittelt Angebote grundsätzlich freibleibend oder zeitlich auf sechs Wochen Gültigkeit nach Angebotsdatum begrenzt. Abbildungen und Angaben in Katalogen und Prospekten sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Änderungen der Produkte bleiben Punctum vorbehalten, sofern der Vertragsgegenstand keine für den Käufer unzumutbare Änderung erfährt. Punctum ist berechtigt, Produkte und Dienstleistungen Zug um Zug gegen Zahlung auszuliefern bzw. zu erbringen.

3 Preise, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Zahlungsverzug

Ist nichts Besonderes vereinbart, so gelten in allen Bereichen die Preise der jeweils gültigen Preisliste. Wartungspreise beziehen sich in der Regel auf die Produktlistenpreise der für den Wartungszeitraum gültigen Produktpreisliste, unabhängig vom Zeitpunkt des (ursprünglichen) Erwerbs der Produkte. Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweils zum Liefer-/Leistungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Aufrechnung und Zurückbehaltung gegenüber unserem Kaufpreisanspruch ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Käufer aus weiteren Vertragsverhältnissen - auch im Rahmen eines Kontokorrents - ist ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest ist Punctum berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehende Ware zurückzuholen oder bereitgestellte Dienstleistungen zu sperren. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware an Punctum oder an einen beauftragten Dritten herauszugeben. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Ware durch Punctum gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Punctum ist ferner berechtigt, sämtliche - auch gestundete Forderungen - sofort fällig zu stellen.

4 Lieferung, Gefahrenübergang, Annahme, Verzug

Die Lieferung von Software erfolgt in der Regel durch Versand als CD-ROM, durch Zustellung als Email oder durch Bereitstellung auf einem Server, von dem sich der Käufer die Software herunterladen kann. Sämtliche Kosten der Lieferung sind vom Käufer zu tragen. Der Gefahrenübergang erfolgt mit Übergabe an den Fremdversender. Bei Eigenlieferung erfolgt der Gefahrenübergang bei Übergabe. Lieferfristen gelten nur als unverbindlich und annähernd vereinbart. Festtermine gelten nur dann, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Sie werden eingehalten, wenn Punctum bis zum Ablauf das Produkt versandt oder wir die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt haben.

Sollte ein unverbindlicher und annähernder Termin nicht eingehalten werden, so kann der Käufer nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er Punctum schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Lieferung setzt und diese Frist nicht eingehalten wird. Nimmt der Käufer die Produkte nicht an, so ist Punctum berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Im letzteren Falle kann Punctum 25% des Kaufpreises ohne Nachweis als Entschädigung verlangen, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlichen höheren entstandenen Schadens behält Punctum sich vor.

5 Gewährleistungen

Mängel werden von Punctum innerhalb der Gewährleistungsfrist von sechs Monaten ab Übergabe nach entsprechender Mitteilung durch den Anwender behoben. Fehler in den Softwareprodukten werden im Rahmen des Wartungsvertrages (Nachbesserung) behoben. Der Käufer weiß, dass nach menschlichem Ermessen für Softwareprodukte und Beschreibungen grundsätzlich keine vollständige Fehlerfreiheit zugesichert werden kann. Für Anwendungsfehler oder Ableitungen aus der mitgelieferten Dokumentation, die zu fehlerhaften Ergebnissen führen, haftet Punctum nicht. Produktnachbesserung leistet Punctum nach eigener Wahl durch kostenfreie Nachlieferung oder Ersatzlieferung. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden und ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlerhaft anzusehen, kann der Anwender nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst dann auszugehen, wenn Punctum hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist oder wenn sie von Punctum verweigert oder unzumutbar verzögert wird. Sind mehrere Produkte Gegenstand eines einheitlichen Kaufvertrages, so kann die Gewährleistung nur hinsichtlich des Mängelbeachteten Gegenstandes geltend gemacht werden.

6 Untersuchung und Rügepflicht

Der Anwender ist verpflichtet, die übergebenen bzw. bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen auf offene Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Offene Mängel, insbesondere das Fehlen von Datenträgern oder Handbüchern, sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen des Datenträgers, sind bei Punctum innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung zu rügen. Verdeckte Mängel müssen bei Punctum innerhalb von zwei Wochen nach dem Erkennen durch den Anwender gerügt werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die Produkte und Dienstleistungen in Ansehung des betreffenden Mangels als abgenommen.

7 Haftungsbeschränkungen

Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Schadensersatz und auch der Ersatz von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, außer im Falle von Punctum zu vertretenden Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit. Kann das gelieferte Produkt oder die bereitgestellte Dienstleistung durch schuldhafte Verletzung der Punctum obliegenden Nebenpflichten, z. B. durch Unterlassen oder fehlerhafte Beratung oder Anleitung, vom Käufer nicht vertragsmäßig verwendet werden, so gelten für die Haftung unter Ausschluss weiterer Ansprüche die Bestimmungen aus dem Absatz „Gewährleistung“. Der Höhe nach wird der Schadensersatzanspruch auf das 1,5-fache des Rechnungswertes der mangelhaften Ware bzw. der bereitgestellten Dienstleistung u. U. auf einen per Rechnungslegung definierten Leistungszeitraums und -wert beschränkt. Punctum haftet nicht für Inhalte oder Programme, die im Internet verbreitet werden und für daraus etwaig entstehende Schäden gleich welcher Art (auch nicht für fehlerhafte Datenträger, Fehler der Netzwerk-Infrastruktur, etc.). Im Falle einer Fehlermeldung trägt der Anwender das Fehlerrisiko der Behebung oder des angeblichen Schadens und Aufwandes.

8 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Produkte bleiben bis zur Bezahlung aller Punctum Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer Punctum Eigentum. Sie dürfen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, entweder gegen Barzahlung oder gegen Weitergabe des Eigentumsvorbehaltes, veräußert werden. Der Käufer tritt hiermit im Voraus bis zur völligen Tilgung aller Forderungen von Punctum gegen ihn aus Warenlieferungen oder sonstigen Dienstleistungen, die ihm aus der Veräußerung und Bereitstellung von Dienstleistungen entstehenden Forderungen in voller Höhe mit allen Nebenrechten an Punctum ab. Der Käufer bleibt zum Einzug dieser Forderungen berechtigt, jedoch nur solange er seine Verpflichtung gegenüber Punctum ohne Einschränkung erfüllt. Eingezogene Beträge hat er sofort an Punctum abzuführen, soweit Forderungen gegenüber Punctum fällig sind. Auf Verlangen ist der Käufer verpflichtet, Punctum innerhalb von acht Tagen eine Auflistung der dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Ware sowie der abgetretenen Forderungen mit den Einzelrechnungen zu übersenden. Beeinträchtigungen unserer Eigentumsansprüche durch Dritte (Gerichtsvollzieher) hat der Käufer unverzüglich anzuzeigen. Die durch die Rechtsbeeinträchtigung entstehenden Kosten werden dem Käufer belastet. Solange Eigentumsvorbehalt für Punctum besteht, ist der Käufer nicht berechtigt, die gelieferten Produkte und bereitgestellten Dienstleistungen zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder sonst wie außerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs anderen Personen zu überlassen.

9 Zusätzliche Bedingungen für Softwareleistungen

Für von Punctum mitgelieferte, aber nicht selbst hergestellte Software gelten die §§ 69a bis §§ 69g Urheberrechtsgesetz und ggf. die Bestimmungen des jeweiligen Lizenzvertrages. Bei Fremdsoftware, die von Punctum nur auf besonderen Wunsch des Käufers erworben wird, ist jede Gewährleistung grundsätzlich ausgeschlossen. Punctum tritt insoweit die Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten an den Käufer ab. Auskünfte im Rahmen eines solchen Fremderwerbes sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Bei Fremdsoftware, die von Punctum vertrieben wird, ergibt sich der Leistungsumfang aus den mitgelieferten Handbüchern. Sollen zusätzliche Funktionen etc. gewünscht und programmiert werden, so ist dies im Auftrag im Einzelnen schriftlich zu vereinbaren. Bei von Punctum erstellter Individualsoftware ergibt sich der Leistungsumfang aus dem so genannten Pflichtenheft, das von dem Käufer zu unterzeichnen ist. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass in einem solchen Falle kein Handbuch mitzuliefern ist. Sollte etwas Anderes vom Kunden gewünscht werden, hat er dies im Pflichtenheft aufnehmen zu lassen und dies auch besonders zu vergüten. Der Käufer erhält bzgl. sämtlicher Software nur ein Nutzungsrecht im vom Lieferanten/Hersteller gewährten Rahmen. Alle Urheberrechte verbleiben bei den Herstellern bzw. bei Punctum. Soweit nichts anderes vereinbart, darf nicht mehrplatzfähige Software nur an einem Arbeitsgerät verwandt werden. Bei Verletzung unserer Urheberrechte kann Punctum, unbeschadet weitergehende Ansprüche vom Käufer, die Zahlung einer Vertragsstrafe verlangen. Im Falle der unbefugten Weitergabe eines Programms an Dritte beträgt die Vertragsstrafe das 3-fache des Kaufpreises des Programms. In jedem Fall mindestens 20.000 Euro.

10 Zusätzliche Bedingungen für Hotline-, Beratungs- und Internet-Dienstleistungen

Für die Nutzung unserer Dienstleistungen gelten die in diesem Absatz beschriebenen Nutzungsbedingungen. Sie sind für alle Kunden verbindlich und sollen eine höchstmögliche Qualität der Produkte und Dienstleistungen gewährleisten. Der Kunde ist zur Nutzung nur berechtigt, wenn er diese Nutzungsbedingungen uneingeschränkt akzeptiert. Durch die Anmeldung oder den Abschluss einer Dienstleistungsvereinbarung (z. B. Wartungs-, Maintenance-, Softwareupgrades/-updates Vertrages etc.) erklärt der Kunde, die Dienstleistung in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht und diesen Nutzungsbedingungen zu nutzen. Punctum bietet dem Kunden im Rahmen der geschlossenen Verträge die Nutzung der Dienstleistungen. Punctum übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Kunden und Usern über das Internet abgerufenen Inhalte. Der Kunde und die User nutzt das Internet in eigener Verantwortung und unterliegt dabei den national oder international geltenden Gesetzen und Vorschriften. Soweit Punctum eigene Inhalte anbietet, richtet sich die Haftung nach § 5 Abs.1 Teledienste-Gesetz.

11 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Vertragsparteien werden ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich behandeln. Punctum wird bei Nutzung der aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner bekannt gewordenen personenbezogenen Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes beachten.

12 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel/Fuldabrück